jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/27 94/04/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;
GewO 1994 §360 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Normadressat einer Maßnahme nach § 360 Abs 4 GewO 1994 kann ausschließlich der Gewerbeausübende oder Anlageninhaber und nicht ein "gewerberechtlich verantwortlicher Geschäftsführer" sein (Hinweis E 28.1.1983, 82/04/0139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040234.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at